



landwirtschaftskammer
Österreich

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8575
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
recht@lk-oe.at

Christoph Michelic
DW: 8573
c.michelic@lk-oe.at
GZ: V/1-1205/MI-153

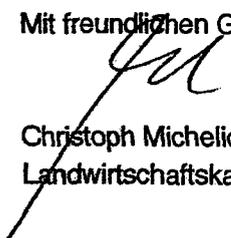
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
BMVIT-II/SCH1
Postfach 3000
Radetzkystraße 2
1030 Wien

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Eisenbahngesetz 1957 und das Bundesbahngesetz
geändert werden
Begutachtung
BMVIT-210.501/0016-II/SCH1/2005**

Wien, 19. Jän. 2006

Die Landwirtschaftskammer Österreich reicht die Stellungnahme der OÖ Kammer zur
Novelle des Eisenbahngesetzes 1957 mit dem Ersuchen um Berücksichtigung nach.
Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Österreich wurde am 16. Jänner 2006
übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen


Christoph Michelic
Landwirtschaftskammer Österreich

Anlage

Landwirtschaftskammer Österreich
Schauffergasse 6
1010 Wien

Rechtsabteilung

Auf der Gugl 3
4021 Linz
Tel +43 (0) 50 / 6902-1290
Fax +43 (0) 50 / 6902-1510
www.lk-ooe.at
abt-re@lk-ooe.at

Mag. Franz Schwarzenberger
Tel +43 (0) 50 / 6902-1308
Franz.Schwarzenberger@lk-ooe.at
Re-BG/Sch/He

Novelle zum Eisenbahngesetz 1957 und
Bundesbahngesetz - Stellungnahme;
AZ: V/1-1205/Mi-1953

Linz, 9. Jänner 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 und das Bundesbahngesetz geändert werden, teilt die Landwirtschaftskammer OÖ Folgendes mit:

Der gegenständliche Entwurf dient gemäß den Erläuterungen dazu, das Eisenbahngesetz an gemeinschaftsrechtliche Richtlinien anzupassen und um Verwaltungsverfahren zu beschleunigen. In diesen Bereichen sind land- und forstwirtschaftliche Anliegen kaum betroffen.

Die Novelle sollte jedoch zum Anlass genommen werden, bestehende Probleme, die an Eisenbahntrassen angrenzende Grundeigentümer immer wieder bei uns vorbringen, umzusetzen.

So haben beispielsweise viele Grundeigentümer mit den Bundesbahnen Gestattungsverträge betreffend Wegen oder diverse Leitungen abgeschlossen. In diesen Verträgen wurde kein Entgelt sondern, lediglich ein sehr geringer jährlicher Anerkennungs zins festgeschrieben. Seit 2003 verlangt nun die ÖBB zur Abdeckung des mit der Dokumentation dieser Gestattungsverträge verbundenen Aufwandes eine jährliche Evidenthaltungsgebühr in Höhe von derzeit € 100,70. Da es sich in den meisten Fällen um Dienstbarkeiten handelt, die durch den Bau der Bahnlinie erst erforderlich geworden sind, erscheint uns die Vorschreibung dieser Gebühr in keiner Weise als sachlich gerechtfertigt.

Mit dem bestehenden Strukturwandel in der Landwirtschaft, der Erforderlichkeit größere Stallungen entfernt von der Hofstelle zu errichten oder bei der Zupachtung von Stallgebäuden anderer benachbarter Betriebe und der damit einhergehenden Ausstattung mit modernster Technik, ist es auch in Zukunft vermehrt erforderlich, Wasser, Strom, Telekommunikations- und Gülleleitungen, etc. zu verlegen.

Aus diesem Grund wäre es erforderlich, im Eisenbahngesetz nicht nur Duldungsrechte für das Eisenbahnunternehmen bzw. Pflichten der Grundeigentümer im Bauverbots- und Gefährdungsbereich vorzusehen, sondern auch den Grundeigentümern das Recht einzuräumen, Dienstbarkeiten auf Grundstücken des Eisenbahnunternehmens geltend zu machen, sofern und solange dadurch die regelmäßige und sichere Führung des Betriebes der Eisenbahn nicht gefährdet wird.

Für die derzeit bestehenden Gestattungsverträge wurde ein geringer Anerkennungsziens mit dem definierten Beweggrund aufgenommen, dadurch die Wahrung der Freiheit des Eigentums der ÖBB zu sichern. Dadurch wird auch eine ständige Evidenthaltung erforderlich. Dass damit nicht unbeträchtliche Kosten entstehen, ist nachvollziehbar. Eine Einführung einer Art Legalservitut, das für seine Genehmigung auf die regelmäßige und sichere Führung des Betriebes der Eisenbahn abstellt und klarstellt, dass dadurch nicht ein unwiderrufbares Recht entsteht, sondern eine Beendigung, wenn die regelmäßige und sichere Führung des Betriebes der Eisenbahn nicht mehr gewährleistet ist, durch die ÖBB einseitig möglich ist, würde den mit der jährlichen Vorschreibung von Anerkennungsziinsen einhergehenden Aufwand überflüssig machen.

Die Überführung aller historischen Gestattungsverträge in das angeregte Modell macht auch hier die Vorschreibung von Evidenthaltungsgebühren entbehrlich.

Zu § 35

§ 35 sieht eine Erweiterung der genehmigungsfreien Maßnahmen vor. Voraussetzung dafür ist u.a. dass subjektiv öffentliche Rechte Dritter, denen Parteistellung zugekommen wäre, nicht verletzt werden.

Die bisherige Regelung im § 14 sieht dazu vor, dass Rechte und Interessen Dritter, deren Zustimmung nicht bereits vorliegt, durch das Bauvorhaben nicht berührt werden. Wenn auch gegen die Ausweitung der genehmigungsfreien Vorhaben kein Einwand besteht, erscheint es uns jedoch für zweckmäßig, bezüglich der Rechte Dritter die bisherige weitergehende Formulierung zu belassen.

Freundliche Grüße

LANDWIRTSCHAFTSKAMMER
OBERÖSTERREICH

Mag. Friedrich Pernkopf
Kammerdirektor

ÖR Hannes Hernd
Präsident

A b s c h r i f t

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
BMVIT-II/SCH1
Postfach 3000
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8575
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
recht@lk-oe.at

Christoph Michelic
DW: 8573
c.michelic@lk-oe.at
GZ: V1-1205/Mi-153

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Eisenbahngesetz 1957 und das Bundesbahngesetz
geändert werden**
BMVIT-210.501/0016-II/SCH1/2005

Wien, 16. Jän. 2006

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt
Stellung:

Da der Bau aber auch der Betrieb von Eisenbahnen und Eisenbahnanlagen in der Regel mit Grundinanspruchnahmen größeren Umfangs verbunden sind, bleibt die Berücksichtigung der Bedenken und Vorbringen sowie die Wahrung der Rechte und Interessen der Eigentümer der betroffenen Liegenschaften im Eisenbahngesetz vordringlich. Die Rechte der Bauwerber, der Wasserberechtigten, der Bergwerksberechtigten, und vor allem der Eigentümer der betroffenen Liegenschaften sowie der an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten dürfen somit durch die gegenständliche Novelle nicht (weiter) eingeschränkt werden.

Gegen eine Beschleunigung der Verwaltungsverfahren mit entsprechender Verfahrensökonomie ist nichts einzuwenden, jedoch müssen die Interessen bzw. Rechte der Betroffenen in vollem Umfang gewahrt bleiben. Zudem dürfen den betroffenen Grundeigentümern keine vermögensrechtlichen Nachteile durch die gegenständliche Novelle entstehen.

Hinsichtlich des § 29 der vorgeschlagenen Fassung ist aus Sicht der Landwirtschaftskammer anzumerken, dass der Wegfall der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes mit der Begründung, dass diese aufgrund der langen Bestanddauer von Eisenbahnen ohnehin kaum möglich sei, nicht im Interesse eines sparsamen Umgangs mit der Ressource Boden ist. In

2/3

der Regel werden Eisenbahnanlagen auf wertvollen, ursprünglich land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken errichtet, deren Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand bei Auflassung einer eingestellten Eisenbahn jedenfalls gerechtfertigt ist. Eine Verschlechterung der Stellung der (vorherigen) Grundeigentümer ist nicht akzeptabel.

Zu § 31d der vorgeschlagenen Fassung ist anzuführen, dass die Landwirtschaftskammer gegen die abschließende Festlegung des Kreises der Parteien grundsätzlich nichts einzuwenden hat. Die Beschränkung der Parteistellung auf die Eigentümer jener betroffenen Liegenschaften, die im Bauverbotsbereich liegen und (kumulativ!) Veränderungen oder Beschränkungen unterworfen werden, kann aber nicht gefolgt werden. Die Definition der betroffenen Liegenschaften sollte – in Anlehnung an den bisherigen Wortlaut - wie folgt lauten: „Betroffene Liegenschaften sind außer den durch den Bau selbst in Anspruch genommenen Liegenschaften auch die, die in den Bauverbotsbereich oder in den Gefährdungsbereich zu liegen kommen, sowie die, die wegen ihrer Lage im Gefährdungsbereich Veränderungen oder Beschränkungen unterworfen werden müssen“.

Weiters ist grundsätzlich zu erläutern, weshalb der § 40 der geltenden Fassung in der nunmehr vorgeschlagenen Fassung nicht mehr angeführt ist. In den Erläuterungen wurde nicht darauf eingegangen.

Auf jeden Fall ist im Zuge der Novellierung des Eisenbahngesetzes den mit dem Bau betrauten Unternehmen vorzuschreiben, dass die verbleibenden Grundstücksreste, welche durch den Bau der Eisenbahn entstehen und die unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Verwendung nicht mehr zweckmäßig nutzbar sind, auf Verlangen des Eigentümers abzulösen sind. Auch für jene Flächen, die von der Einräumung einer Dienstbarkeit betroffen sind, soll den Grundeigentümern gesetzlich die Möglichkeit eingeräumt werden, dass diese auf Verlangen von der Projektwerberin abzulösen sind.

Zudem sollte im Zuge der Novelle der § 19 Abs. 2 der geltenden bzw. vorgeschlagenen Fassung dahingehend ergänzt werden, dass das Eisenbahnunternehmen, unbeschadet von anderen gesetzlichen Vorschriften, nicht nur für Schäden, die durch den Bau, Bestand oder Betrieb der Eisenbahn an den benachbarten Liegenschaften verursacht werden, zu haften hat, sondern generell für Schäden, die allgemein im Vermögen der Eigentümer der benachbarten Liegenschaften durch den Bau, Bestand oder Betrieb der Eisenbahn entstehen.

3/3

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rudolf Schwarzböck
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich